

Bekanntmachung des 83. Sitzungsnachtrags zur Satzung der Heimat BKK

Zu der vom Bundesamt für Soziale Sicherung am **19. März 2004**, Aktenzeichen: **213 - 59 530.0 – 573/2004**, genehmigten Satzung ergehen durch Verwaltungsratsbeschluss vom 06.12.2023 folgende Änderungen / Ergänzungen:

Artikel I:

§ 5 Kreis der versicherten Personen

1.) Die Überschrift von § 5 wird wie folgt umbenannt:

Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 5 bis 10 SGB V

2.) § 5 Abs. II wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft nach § 175 Abs. 4 SGB V

3.) § 6 Abs. I Satz 4 wird wie folgt geändert:

Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung nach Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt.

4.) § 6 Abs. II Sätze 5 bis 7 werden gestrichen.

§ 12 Abs. V Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

5.) § 12 Abs. V Nr. 5 (Nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Heimat BKK erstattet ihren minderjährigen Versicherten über die Altersgrenze des § 34 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 SGB V hinaus die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie.

6.) § 12 Abs. V Nr. 6 (Nicht zugelassene Leistungserbringer - Ambulante Behandlung) b) Satz 2 wird gestrichen.

§ 12a Primärprävention gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2, Absatz 4 Nr. 1 bis Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 SGB V

7.) Das Handlungsfeld nach § 12a Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- Stressmanagement
- a. multimodales Stress- und Ressourcenmanagement
 - b. Förderung von Entspannung und Erholung

§ 12b Schutzimpfungen

8.) Die Überschrift von § 12b wird wie folgt umbenannt:

Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Abs. 2 SGB V

§ 13a Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

9.) § 13a Abs. III Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „in schriftlicher“ wird die Formulierung „oder in elektronischer Form“ ergänzt.

§ 13c Wahltarif besondere Versorgung

10.) § 13c Abs. III Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „in schriftlicher“ wird die Formulierung „oder in elektronischer Form“ ergänzt.

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten gemäß § 65a Absatz 1 und Absatz 1a SGB V

11.) § 14 Buchstabe a) Abs. I Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

zahnärztliche Untersuchungen gemäß § 22 Abs. 1 oder nach § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

Artikel II: Inkrafttreten

Die aufgeführte Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Genehmigung des Satzungsnachtrags: 12.12.2023
Tag der Bekanntmachung: 27.12.2023

Bielefeld, den 27.12.2023



Klemens Kläser
Vorstand